

III
01
Herrn Czerwonka

Stadtvertretung am 29.02.2016

hier: DS 00626/2016 - Bürgerbegehren zu Beschränkungen für Zirkusbetriebe mit Wildtieren

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, ein Bürgerbegehren durchzuführen und Beauftragt die Oberbürgermeisterin mit der Vorbereitung.

Folgende Frage bietet sich an: „Soll der Beschluss vom 25.01.2016, der eine Beschränkung für Zirkusbetriebe mit Wildtieren vorsieht, aufgehoben werden?“

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Ein Bürgerbegehren kann ausschließlich seitens der Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Für die Durchführung sind die Initiatoren des Bürgerbegehrens und nicht die Oberbürgermeisterin verantwortlich.

Grundsätzlich können wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) statt durch Beschluss der Stadtvertretung durch die Bürgerinnen und Bürger selbst getroffen werden (Bürgerentscheid).

Die Stadtvertretung kann hierbei nach § 20 Abs. 3 KV M-V im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde mit der Mehrheit aller Mitglieder die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließen (Vertreterbegehren).

Es ist jedoch festzustellen, dass der eingereichte Beschlussvorschlag des Stadtvertreters Ralph Martini der Systematik eines Vertreterbegehrens widerspricht, da ein Beschluss über die Beschränkungen für Zirkusbetriebe mit Wildtieren durch die Stadtvertretung bereits am 25. Januar 2016 erfolgt ist.

Insofern richtet sich der Beschlussvorschlag gegen die Entscheidung der Stadtvertretung.

Ein gegen den Beschluss der Stadtvertretung gerichteter Bürgerentscheid kann folglich nur aus einem Durchführungsantrag der Bürgerinnen und Bürger (Bürgerbegehren) resultieren. Dieser muss unter Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses gestellt werden, hier bis zum 8. März 2016.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)

- Kostendarstellung für die Folgejahre

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Der Antrag sollte abgelehnt werden.

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'No. 10', followed by a long horizontal line extending to the right.

Bernd Nottebaum